

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Parteienverkehr:
Dienstag 7.30 bis 12 und 16 bis 19 Uhr
Freitag 7.30 bis 12 Uhr
Telefax: 02236/208/250
DVR: 0024741

BH Mödling, 2340

An den
Niederösterreichischen Naturschutzbund

Alserstraße 21/1/5
1080 Wien

Beilagen

9-N-9803

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
E. Winter

02236/208
Durchwahl
326

Datum
8. Juni 1999

Betrifft

Kaltenleutgeben, Parzellen Nr. 204/12 und 204/13 - Hellwiese; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den gemäß den Projektunterlagen auf einem Teil der Parzelle Nr. 204/1 in der KG. Kaltenleutgeben, gelegenen Ochideenstandort „Hellwiese“ im Ausmaß von ca. 2.000 m² zum Naturdenkmal.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Für den unversehrten Erhalt des Naturdenkmales ist folgende Maßnahme erforderlich:

„Die Wiesennutzung im bisherigen Umfang, d.h. die ein- bis zweimal jährliche Mahd inklusive Abtransport des Mähgutes, wobei als frühester Mähzeitpunkt eines jeden Jahres der 20. Juni festgelegt wird.“

Vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind folgende Punkte ausgenommen:

1. Die Räumung der über die Wiese verlaufenden Gräben, d.h. in einer Breite von ca. 50 cm und einer Tiefe von ca. 50 cm.
2. Die Instandhaltung der Überfahrten über die Wiesengräben.
3. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls nicht gestattet:

1. Der Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pestiziden.
2. Das Drainagieren
3. Aufforstungen, umackern, abbrennen und Anschüttungen.

Für den Fall, dass die Grundeigentümer nicht mehr in der Lage sind, die Wiesennutzung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, ist zur Erhaltung des Schutzzieles eine Mahd der Wiesen inklusive Abtransport des Mähgutes durch Dritte zu dulden.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 sowie 13 bis 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGBl. 8050-0.

Begründung

Mit Eingabe vom 21.1.1998 hat der NÖ Naturschutzbund bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die oben angeführten Grundstücke als Orchideenstandort zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Hellwiese befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes von Kaltenleutgeben unmittelbar nördlich der Landeshauptstraße, der Kaltenleutgebener Hauptstraße. Im Osten und Westen wird die Hellwiese von bereits seit langer Zeit gewidmetem Bauland-Wohngebiet begrenzt, wobei dieses Gebiet im Westen bereits verbaut ist. Im Osten befindet sich in der Natur derzeit noch eine Wiese. Im Norden schließt Wald an, wobei eine zungenförmige Ausbuchtung der Hellwiese in nordwestlicher Richtung in den angrenzenden Wald hinein reicht. Diese zungenförmige Ausbuchtung wird von einem kleinen Bach durchflossen, der parallel der nordöstlichen Grenze der Parzelle 204/1 bis zur Hauptstraße über die Hellwiese führt.

Die bereits in den 70iger Jahren erfolgte Umwidmung von Teilen der Hellwiese (ursprünglich die Parzellen 203/4 und 204/1, KG.Kaltenleutgeben) in Bauland-Wohngebiet betrifft den südlichen Teil der Hellwiese und folgt in etwa der nördlichen Waldgrenze. Der in den Wald hinein reichende zungenförmige Teil der Hellwiese ist nach wie vor als Grünland-Landwirtschaft gewidmet.

Im Südosten der Hellwiese, unmittelbar nördlich der Landeshauptstraße befindet sich eine annähernd dreieckförmige Fläche, die auch von dem oben beschriebenen Bach durchflossen wird. Hier wurden 3 Bauplätze mit den Parzellennummern 204/11, 204/12 und 204/13 ausgewiesen, wobei diese Widmung im Bauland-Wohngebiet bzw. die Freigabe für die Verbauung bereits vor langer Zeit erfolgte. Anfang des Jahres wurde der nach Nordwesten anschließende Wiesenbereich für die Verbauung freigegeben, wobei hier zu beiden Seiten einer über den Wiesenhang ansteigenden Zufahrtsstraße insgesamt 17 Bauplätze ausgewiesen wurden. Nördlich und südlich dieses jüngst freigegebenen Bereiches ist die bestehende Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone verblieben. Nordwestlich der dreiecksförmigen Fläche (Parzellen 204/11, /12 und /13), soll eine neue Zufahrtsstraße als Verbindung zur Brandgasse hergestellt werden.

Im Zuge der Verhandlung vom 4.3.1998 wurde vereinbart, eine allfällige Unterschutzstellung auf die Parzellen 204/12 und 204/13 im Ausmaß von ca. 2.000 m² zu beschränken, da dieser Bereich am feuchtesten ausgeprägt ist und durch die bestehende Bauland-Wohngebiet-Widmung tatsächlich gefährdet ist.

Eine vegetationskundliche Untersuchung der Hellwiese im Mai 1998 hat folgendes ergeben:

Der südöstliche Teil der Hellwiese im Bereich der Parzellen 204/12 und 204/13 gehört tatsächlich zu den am feuchtesten ausgeprägten Teilen der Hellwiese. Diese Feuchtstelle zieht sich jedoch in nordwestlicher Richtung entlang des bestehenden Baches weiter und reicht somit auch in den als Bauland-Wohngebiet-Ausschließungszone gewidmeten Teil der Parzelle 204/1 hinein. Der nordwestlich der geplanten Brandgasse innerhalb der Aufschließungszone gelegenen Feuchtwiesenteil ist etwa genau so groß, wie der auf den Parzellen 204/12 und 204/13 gelegenen Teil. Die Vegetation unterscheidet sich kaum und wird durch zahlreiche charakteristische Feuchtwiesenpflanzen geprägt. Bemerkenswert ist insbesondere der Reichtum an Orchideen, wobei in erster Linie das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) zu nennen ist. Begleitet wird diese Pflanze von verschiedenen Seggen- und Binsenarten, Waldsimse, Sumpfdotterblume, Hahnenfuß, Bachkratzdistel, Kuckuckslichtnelke, Herbstzeitlose, Schachtelhalm, Kleinem Baldrian, Vergißmeinnicht, Sauerampfer und in den trockeneren Bereichen von Mädesüß, Hornklee, Witwenblume, Wiesenbocksbart, etc. Vereinzelt tritt auch das Zweiblatt (*Listera ovata*) - ebenfalls eine Orchideenart - auf. Unmittelbar neben dem Bach im Bereich der Aufschließungszone ist ein größerer Bestand der Wasserschwertlilie ausgebildet. Entlang des Baches ist ein Bewuchs mit Erlen und Weiden vorhanden, eine kleine Gebüschgruppe mit Erlen und Weiden befindet sich ebenfalls im Bereich der Aufschließungszone.

An die beschriebene Feuchtwiesenzone schließt nach Nordwesten zu ein trockenerer Bereich an bzw. ist der gesamte nach Westen zu innerhalb der als Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone gewidmeten Fläche gelegene Teil der Hellwiese deutlich trockener ausgebildet. Der nördlich anschließende zungenförmige als Grünland ausgewiesenen Anteil der Parzelle 204/1 ist wiederum als Feuchtwiese ausgeprägt, wobei sich die Grenze zwischen trockenem und feuchtem Bereich ziemlich genau mit der Grenze zwischen Grünland und Bauland deckt. Diese Feuchtwiese zeigt eine nahezu idente Pflanzenausstattung, wie der zuvor beschriebene Feuchtwiesenanteil im Anschluss an die Landesstraße. Auch hier sind entlang des Baches Weiden- und Erlen- gebüsche vorhanden bzw. sind einzelne Gehölzgruppen auch isoliert auf der Wiese vorhanden. Die hier gelegene Feuchtwiese ist zwar nicht ganz so feucht wie der südöstliche Bereich, ist aber noch weitaus reicher an Orchideen. Auch ist diese Fläche bedeutend größer als die zuvor beschriebene Feuchtwiesenfläche im Anschluss an die Landeshauptstraße.

Die Feuchtwiesenbereiche der Hellwiese zeichnen sich durch einen großen Artenreichtum und insbesondere einen Reichtum an Orchideen, speziell dem Breitblättrigen Knabenkraut aus. Derartige Feuchtwiesengesellschaften sind durch Entwässerungsmaßnahmen, Intensivierung, Aufschüttung und Verbauungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten sehr stark zurückgegangen. Die hier vorhandene Feuchtwiesengesellschaft gehört aufgrund ihrer Zusammensetzung sicherlich zu den unbedingt erhaltenswerten und schutzwürdigen Vegetationstypen mit höchster Priorität für den Naturschutz. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen Gründen erscheint auf jeden Fall gerechtfertigt. Auch für das Landschaftsbild haben derartige bunte Wiesen eine überaus prägende Funktion.

Aufgrund des Lokalaugenscheines wird festgestellt, dass eine Unterschutzstellung lediglich der Parzellen 204/12 und 204/13 wenig zielführend erscheint, da die schutzwürdige Vegetation dieses Feuchtwiesenanteiles sich in nordwestlicher Richtung fortsetzt. Wenn tatsächlich nur die Parzellen 204/12 und 204/13 zum Naturdenkmal erklärt würden, würde zumindest die Hälfte der Fläche bei Freigabe der derzeit in der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone gelegenen Parzellenteile verloren gehen. Auch ist zu befürchten, dass durch den Bau der Verbindungsstraße zur Brandgasse Eingriffe in das Wasserregime erfolgen und unter Umständen eine Austrocknung des südöstlich gelegenen Feucht-

wiesenanteiles hervorrufen könnten. Weiters wäre dieser Feuchtwiesenanteil vollkommen isoliert. In Anbetracht der Tatsache, dass der innerhalb des Grünlandes gelegenen Anteil der Parzelle 204/1 praktisch die selbe schutzwürdige Vegetation aufweist, eine wesentlich größere Fläche einnimmt und in Zukunft nur im Süden von Bauland begrenzt sein wird, ist zu überlegen, ob es nicht sinnvoller ist, diese Fläche zum Naturdenkmal zu erklären und auch angesichts der extrem hohen Kosten auf den ca. 2.000 m² großen Feuchtwiesenanteil auf den Parzellen 204/12 und 204/13 zu verzichten.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kaltenleutgeben, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2391 Kaltenleutgeben
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu Zl. NÖ UA-941311/002
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St. Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße, 2700 Wiener Neustadt
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. Frau Martine Sehorz, Hauptstraße 70/1/15, 2391 Kaltenleutgeben
7. Frau Marianne Stecher, Lamberggasse 18, 5020 Salzburg
8. Frau Margareta Hell, Hauptstraße 103, 2391 Kaltenleutgeben
9. Herrn Anton Hell, Hauptstraße 109, 2391 Kaltenleutgeben
10. Frau Auguste Freudensprung, Eipeldauerstraße 38/14/7, 1222 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

F.d.Richtigkeit
d.Ausfertigung:

Vohler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An den
Niederösterreichischen Naturschutzbund
Alserstraße 21/1/5
1080 Wien

9-N-9803

Beilagen
1

NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot
unter der Internetadresse
<http://www.noel.gv.at/help/>

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
E. Winter

(0 22 36) 208

Durchwahl
326

Datum

5. August 1999

Betrifft:

Kaltenleutgeben, Parzelle Nr. 204/1 - Hellwiese; Erklärung zum Naturdenkmal,
Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 8. Juni 1999, Zl. 9-N-9803, mit welchem ein Teil des Grundstückes Nr. 204/1 in der KG. Kaltenleutgeben im Ausmaß von ca. 2.000 m² gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird dahingehend berichtigt, dass der 1. Absatz des Spruches richtigerweise lautet:

„Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den gemäß den Projektunterlagen auf einem Teil der Parzelle Nr. 204/1 in der KG. Kaltenleutgeben gelegenen Orchideenstandort „Hellwiese“ im Ausmaß von ca. 15.146 m² zum Naturdenkmal“

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltene, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im ursprünglichen Bescheid wurde aus einem Versehen die Fläche mit 2.000 m² angegeben.

Parteienverkehr: Dienstag von 7.30-12 und 16-19 Uhr, Freitag von 7.30-12 Uhr
Amtsstunden Mo, Di, Do, Fr 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19 Uhr
Telefax: (02236) 208 250 — e-mail: post.bhmoedling@noel.gv.at
Telefon: (02236) 208-0 — DVR 0024741

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kaltenleutgeben, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2391 Kaltenleutgeben
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten, zu Zl. NÖ UA-941311/002
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße, 2700 Wiener Neustadt
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. Frau Martina Sehorz, Hauptstraße 70/1/14, 2391 Kaltenleutgeben
7. Frau Marianne Stecher, Lamberggasse 18, 5020 Salzburg
8. Frau Margareta Hell, Hauptstraße 103, 2391 Kaltenleutgeben
9. Herrn Anton Hell, Hauptstraße 109, 2391 Kaltenleutgeben
10. Frau August Freudensprung, Eipeldauerstraße 38/14/7, 1222 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vohle

Dieser Bescheid ist

am 25. 8. 1999

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 21. Sep. 1999

Für den Bezirkshauptmann

hinter



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Parteienverkehr:
Dienstag 7.30 bis 12 und 16 bis 19 Uhr
Freitag 7.30 bis 12 Uhr
Telefax: 02236/208/250
DVR: 0024741

BH Mödling, 2340

An den
Niederösterreichischen Naturschutzbund

Alserstraße 21/1/5
1080 Wien

Beilagen

9-N-9803

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
E. Winter

02236/208
Durchwahl
326

Datum
8. Juni 1999

Betrifft

Kaltenleutgeben, Parzellen Nr. 204/12 und 204/13 - Hellwiese; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den gemäß den Projektunterlagen auf einem Teil der Parzelle Nr. 204/1 in der KG. Kaltenleutgeben, gelegenen Ochideenstandort „Hellwiese“ im Ausmaß von ca. 2.000 m² zum Naturdenkmal.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Für den unversehrten Erhalt des Naturdenkmales ist folgende Maßnahme erforderlich:

„Die Wiesennutzung im bisherigen Umfang, d.h. die ein- bis zweimal jährliche Mahd inklusive Abtransport des Mähgutes, wobei als frühester Mähzeitpunkt eines jeden Jahres der 20. Juni festgelegt wird.“

Vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind folgende Punkte ausgenommen:

1. Die Räumung der über die Wiese verlaufenden Gräben, d.h. in einer Breite von ca. 50 cm und einer Tiefe von ca. 50 cm.
2. Die Instandhaltung der Überfahrten über die Wiesengräben.
3. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls nicht gestattet:

1. Der Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pestiziden.
2. Das Drainagieren
3. Aufforstungen, umackern, abbrennen und Anschüttungen.

Für den Fall, dass die Grundeigentümer nicht mehr in der Lage sind, die Wiesennutzung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, ist zur Erhaltung des Schutzzieles eine Mahd der Wiesen inklusive Abtransport des Mähgutes durch Dritte zu dulden.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 sowie 13 bis 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGBl. 8050-0.

Begründung

Mit Eingabe vom 21.1.1998 hat der NÖ Naturschutzbund bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die oben angeführten Grundstücke als Orchideenstandort zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Hellwiese befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes von Kaltenleutgeben unmittelbar nördlich der Landeshauptstraße, der Kaltenleutgebener Hauptstraße. Im Osten und Westen wird die Hellwiese von bereits seit langer Zeit gewidmetem Bauland-Wohngebiet begrenzt, wobei dieses Gebiet im Westen bereits verbaut ist. Im Osten befindet sich in der Natur derzeit noch eine Wiese. Im Norden schließt Wald an, wobei eine zungenförmige Ausbuchtung der Hellwiese in nordwestlicher Richtung in den angrenzenden Wald hinein reicht. Diese zungenförmige Ausbuchtung wird von einem kleinen Bach durchflossen, der parallel der nordöstlichen Grenze der Parzelle 204/1 bis zur Hauptstraße über die Hellwiese führt.

Die bereits in den 70iger Jahren erfolgte Umwidmung von Teilen der Hellwiese (ursprünglich die Parzellen 203/4 und 204/1, KG.Kaltenleutgeben) in Bauland-Wohngebiet betrifft den südlichen Teil der Hellwiese und folgt in etwa der nördlichen Waldgrenze. Der in den Wald hinein reichende zungenförmige Teil der Hellwiese ist nach wie vor als Grünland-Landwirtschaft gewidmet.

Im Südosten der Hellwiese, unmittelbar nördlich der Landeshauptstraße befindet sich eine annähernd dreieckförmige Fläche, die auch von dem oben beschriebenen Bach durchflossen wird. Hier wurden 3 Bauplätze mit den Parzellennummern 204/11, 204/12 und 204/13 ausgewiesen, wobei diese Widmung im Bauland-Wohngebiet bzw. die Freigabe für die Verbauung bereits vor langer Zeit erfolgte. Anfang des Jahres wurde der nach Nordwesten anschließende Wiesenbereich für die Verbauung freigegeben, wobei hier zu beiden Seiten einer über den Wiesenhang ansteigenden Zufahrtsstraße insgesamt 17 Bauplätze ausgewiesen wurden. Nördlich und südlich dieses jüngst freigegebenen Bereiches ist die bestehende Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone verblieben. Nordwestlich der dreiecksförmigen Fläche (Parzellen 204/11, /12 und /13), soll eine neue Zufahrtsstraße als Verbindung zur Brandgasse hergestellt werden.

Im Zuge der Verhandlung vom 4.3.1998 wurde vereinbart, eine allfällige Unterschutzstellung auf die Parzellen 204/12 und 204/13 im Ausmaß von ca. 2.000 m² zu beschränken, da dieser Bereich am feuchtesten ausgeprägt ist und durch die bestehende Bauland-Wohngebiet-Widmung tatsächlich gefährdet ist.

Eine vegetationskundliche Untersuchung der Hellwiese im Mai 1998 hat folgendes ergeben:

Der südöstliche Teil der Hellwiese im Bereich der Parzellen 204/12 und 204/13 gehört tatsächlich zu den am feuchtesten ausgeprägten Teilen der Hellwiese. Diese Feuchtstelle zieht sich jedoch in nordwestlicher Richtung entlang des bestehenden Baches weiter und reicht somit auch in den als Bauland-Wohngebiet-Ausschließungszone gewidmeten Teil der Parzelle 204/1 hinein. Der nordwestlich der geplanten Brandgasse innerhalb der Aufschließungszone gelegenen Feuchtwiesenteil ist etwa genau so groß, wie der auf den Parzellen 204/12 und 204/13 gelegenen Teil. Die Vegetation unterscheidet sich kaum und wird durch zahlreiche charakteristische Feuchtwiesenpflanzen geprägt. Bemerkenswert ist insbesondere der Reichtum an Orchideen, wobei in erster Linie das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) zu nennen ist. Begleitet wird diese Pflanze von verschiedenen Seggen- und Binsenarten, Waldsimse, Sumpfdotterblume, Hahnenfuß, Bachkratzdistel, Kuckuckslichtnelke, Herbstzeitlose, Schachtelhalm, Kleinem Baldrian, Vergißmeinnicht, Sauerampfer und in den trockeneren Bereichen von Mädesüß, Hornklee, Witwenblume, Wiesenbocksbart, etc. Vereinzelt tritt auch das Zweiblatt (*Listera ovata*) - ebenfalls eine Orchideenart - auf. Unmittelbar neben dem Bach im Bereich der Aufschließungszone ist ein größerer Bestand der Wasserschwertlilie ausgebildet. Entlang des Baches ist ein Bewuchs mit Erlen und Weiden vorhanden, eine kleine Gebüschgruppe mit Erlen und Weiden befindet sich ebenfalls im Bereich der Aufschließungszone.

An die beschriebene Feuchtwiesenzone schließt nach Nordwesten zu ein trockenerer Bereich an bzw. ist der gesamte nach Westen zu innerhalb der als Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone gewidmeten Fläche gelegene Teil der Hellwiese deutlich trockener ausgebildet. Der nördlich anschließende zungenförmige als Grünland ausgewiesenen Anteil der Parzelle 204/1 ist wiederum als Feuchtwiese ausgeprägt, wobei sich die Grenze zwischen trockenem und feuchtem Bereich ziemlich genau mit der Grenze zwischen Grünland und Bauland deckt. Diese Feuchtwiese zeigt eine nahezu idente Pflanzenausstattung, wie der zuvor beschriebene Feuchtwiesenanteil im Anschluss an die Landesstraße. Auch hier sind entlang des Baches Weiden- und Erlen- gebüsche vorhanden bzw. sind einzelne Gehölzgruppen auch isoliert auf der Wiese vorhanden. Die hier gelegene Feuchtwiese ist zwar nicht ganz so feucht wie der südöstliche Bereich, ist aber noch weitaus reicher an Orchideen. Auch ist diese Fläche bedeutend größer als die zuvor beschriebene Feuchtwiesenfläche im Anschluss an die Landeshauptstraße.

Die Feuchtwiesenbereiche der Hellwiese zeichnen sich durch einen großen Artenreichtum und insbesondere einen Reichtum an Orchideen, speziell dem Breitblättrigen Knabenkraut aus. Derartige Feuchtwiesengesellschaften sind durch Entwässerungsmaßnahmen, Intensivierung, Aufschüttung und Verbauungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten sehr stark zurückgegangen. Die hier vorhandene Feuchtwiesengesellschaft gehört aufgrund ihrer Zusammensetzung sicherlich zu den unbedingt erhaltenswerten und schutzwürdigen Vegetationstypen mit höchster Priorität für den Naturschutz. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen Gründen erscheint auf jeden Fall gerechtfertigt. Auch für das Landschaftsbild haben derartige bunte Wiesen eine überaus prägende Funktion.

Aufgrund des Lokalaugenscheines wird festgestellt, dass eine Unterschutzstellung lediglich der Parzellen 204/12 und 204/13 wenig zielführend erscheint, da die schutzwürdige Vegetation dieses Feuchtwiesenanteiles sich in nordwestlicher Richtung fortsetzt. Wenn tatsächlich nur die Parzellen 204/12 und 204/13 zum Naturdenkmal erklärt würden, würde zumindest die Hälfte der Fläche bei Freigabe der derzeit in der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone gelegenen Parzellenteile verloren gehen. Auch ist zu befürchten, dass durch den Bau der Verbindungsstraße zur Brandgasse Eingriffe in das Wasserregime erfolgen und unter Umständen eine Austrocknung des südöstlich gelegenen Feucht-

wiesenanteiles hervorrufen könnten. Weiters wäre dieser Feuchtwiesenanteil vollkommen isoliert. In Anbetracht der Tatsache, dass der innerhalb des Grünlandes gelegenen Anteil der Parzelle 204/1 praktisch die selbe schutzwürdige Vegetation aufweist, eine wesentlich größere Fläche einnimmt und in Zukunft nur im Süden von Bauland begrenzt sein wird, ist zu überlegen, ob es nicht sinnvoller ist, diese Fläche zum Naturdenkmal zu erklären und auch angesichts der extrem hohen Kosten auf den ca. 2.000 m² großen Feuchtwiesenanteil auf den Parzellen 204/12 und 204/13 zu verzichten.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kaltenleutgeben, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2391 Kaltenleutgeben
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu Zl. NÖ UA-941311/002
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße, 2700 Wiener Neustadt
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. Frau Martine Sehorz, Hauptstraße 70/1/15, 2391 Kaltenleutgeben
7. Frau Marianne Stecher, Lamberggasse 18, 5020 Salzburg
8. Frau Margareta Hell, Hauptstraße 103, 2391 Kaltenleutgeben.
9. Herrn Anton Hell, Hauptstraße 109, 2391 Kaltenleutgeben
10. Frau Auguste Freudensprung, Eipeldauerstraße 38/14/7, 1222 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

F.d.Richtigkeit
d.Ausfertigung:

Vohler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An den
Niederösterreichischen Naturschutzbund
Alserstraße 21/1/5
1080 Wien

9-N-9803

Beilagen
1

NÖ BEHÖRDEFÜHRER IM INTERNET
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot
unter der Internetadresse
<http://www.noel.gv.at/help/>

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

Bearbeiter
E. Winter

(0 22 36) 208

Durchwahl
326

Datum

5. August 1999

Betrifft:

Kaltenleutgeben, Parzelle Nr. 204/1 - Hellwiese; Erklärung zum Naturdenkmal,
Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 8. Juni 1999, Zl. 9-N-9803, mit welchem ein Teil des Grundstückes Nr. 204/1 in der KG. Kaltenleutgeben im Ausmaß von ca. 2.000 m² gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird dahingehend berichtigt, dass der 1. Absatz des Spruches richtigerweise lautet:

„Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den gemäß den Projektunterlagen auf einem Teil der Parzelle Nr. 204/1 in der KG. Kaltenleutgeben gelegenen Orchideenstandort „Hellwiese“ im Ausmaß von ca. 15.146 m² zum Naturdenkmal“

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltene, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im ursprünglichen Bescheid wurde aus einem Versehen die Fläche mit 2.000 m² angegeben.

Parteienverkehr: Dienstag von 7.30-12 und 16-19 Uhr, Freitag von 7.30-12 Uhr
Amtsstunden Mo, Di, Do, Fr 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19 Uhr
Telefax: (02236) 208 250 — e-mail: post.bhmoedling@noel.gv.at
Telefon: (02236) 208-0 — DVR 0024741

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kaltenleutgeben, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2391 Kaltenleutgeben
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten, zu Zl. NÖ UA-941311/002
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße, 2700 Wiener Neustadt
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. Frau Martina Sehorz, Hauptstraße 70/1/14, 2391 Kaltenleutgeben
7. Frau Marianne Stecher, Lamberggasse 18, 5020 Salzburg
8. Frau Margareta Hell, Hauptstraße 103, 2391 Kaltenleutgeben
9. Herrn Anton Hell, Hauptstraße 109, 2391 Kaltenleutgeben
10. Frau August Freudensprung, Eipeldauerstraße 38/14/7, 1222 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vohle

Dieser Bescheid ist

am 25. 8. 1999

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 21. Sep. 1999

Für den Bezirkshauptmann

Winter

